

LANDESBÜRO DER NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW

KOORDINATIONSTELLE FÜR MITWIRKUNGSVERFAHREN
Ripshorster Str. 306 · 46117 Oberhausen · Tel. 0208 / 880 590 · Fax 0208 / 880 5929
e-Mail: LB.Naturschutz@t-online.de Internet: <http://www.lb-naturschutz-nrw.de>

LANDESBÜRO DER NATURSCHUTZVERBÄNDE · RIPSHORSTER STR. 306 · 46117 OBERHAUSEN



An die
Bezirksregierung Arnsberg
Dez. 56 - Herrn Sonntag
Postfach
59817 Arnsberg

Unser Zeichen
(bitte unbedingt angeben)

UN 71-05.06 IMS

Auskunft erteilt: Herr Dr. Hövelmann

Ihr Zeichen
56.8851.1.1-G 7707 T1

Ihr Schreiben vom
21.03.2007

Datum
29.05.2007

Genehmigungsverfahren nach BimSchG, Kohlekraftwerk Lünen-Stummhafen, Antr. Trianel

Hier: Stellungnahme der anerkannten Naturschutzverbände

Sehr geehrter Herr Sonntag,

namens und in Vollmacht der in NRW anerkannten Naturschutzverbände BUND, NABU und LNU nehme ich im o.g. Verfahren wie folgt Stellung:

Die anerkannten Naturschutzverbände lehnen den beantragten Neubau eines Kohlekraftwerkes am Standort Lünen-Stummhafen aus folgenden Gründen ab:

Fehlerhafte Beteiligung der Öffentlichkeit

Nach §9 UVPG wird der betroffenen Öffentlichkeit im Rahmen der Anhörung Gelegenheit zur Äußerung zu dem Vorhaben gegeben. Das Anhörungsverfahren muss den Anforderungen des § 73 Abs. 3, 4 bis 7 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) entsprechen.

Auf Veranlassung der Anhörungsbehörde wird die Auslegung gem. §73 Abs. 3 Satz 1 VwVfG in den Gemeinden vorgenommen, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirkt. Hierzu zählen zum einen die Kommunen, auf deren Gebiet Grundstücke voraussichtlich von dem Projekt betroffen werden, zum anderen aber auch jene, in denen Personen wohnen, deren Belange das Vorhaben voraussichtlich berührt. Ist davon auszugehen, dass mehrere Betroffene ihren Wohnsitz nicht in der "Standortgemeinde", sondern in Nachbargemeinden haben, so müssen die Unterlagen auch dort ausgelegt werden. Um welche Gemeinden es sich im konkreten Fall handelt, lässt sich in der Regel bereits im Scoping-Termin nach §5 UVPG klären, in dem unter anderem der räumliche Rahmen der UVP bestimmt wird. Ergeben sich später Anhaltspunkte für andere Grenzen des Auswirkungsbereichs, so hat die Behörde das Gebiet, in dem die Unterlagen auszulegen sind, durch eigene ergänzende Prognosen zu bestimmen¹.

Die amtliche Bekanntmachung des beantragten Vorhabens sowie die öffentliche Auslegung der Unterlagen erfolgte nur bei der Stadt Lünen und der Bezirksregierung Arnsberg. In den von den

¹ vgl. Susanne Hund: Die Einbeziehung der Öffentlichkeit im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung. S. 80-120; 119. Band der Schriftenreihe Konstanzer Schriften zur Rechtswissenschaft

Luftschadstoffimmissionen besonders betroffenen Städten Selm und Werne wurden die Unterlagen nicht ausgelegt. Eine Information der Bevölkerung (=Öffentlichkeit) von Seiten der Behörden, dass die Ansiedlung eines luftschadstoffemittierenden Betriebes in Lünen auch direkte Auswirkungen auf die Nachbarstädte hat, ist unterblieben. Diese Information war ausschließlich der Presse in Bezug auf die Berichterstattung über die in Lünen gegründete Bürgerinitiative KontraKohlekraftwerk zu entnehmen. Damit wurde die erforderliche Öffentlichkeitsbeteiligung nicht durchgeführt.

Gemäß den Vorschriften des VwVfG liegt hier ein wesentlicher Verfahrensfehler vor. Ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit unzureichender Öffentlichkeitsbeteiligung stellt einen gemäß VwVfG nichtigen Verwaltungsakt dar. Aus diesem Grund sind in den betroffenen Kommunen entsprechend den Vorschriften der 9. BimSchV die Antragsunterlagen offen zu legen und die Offenlage amtlich bekannt zu machen.

Außerdem bestehen erhebliche Zweifel, ob die Beschränkung der Auslegung auf den Vorhabenstandort Lünen und die Bezirksregierung Arnsberg mit den Vorgaben der Richtlinie 2003/35/EG des europäischen Parlamentes und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten vereinbar ist. Danach erhält die betroffene Öffentlichkeit (=die von umweltbezogenen Entscheidungsverfahren betroffene oder wahrscheinlich betroffene Öffentlichkeit oder die Öffentlichkeit mit einem Interesse daran) frühzeitig und in effektiver Weise die Möglichkeit, sich an den umweltbezogenen Entscheidungsverfahren (..) zu beteiligen, und hat zu diesem Zweck das Recht, der zuständigen Behörde bzw. den zuständigen Behörden gegenüber Stellung zu nehmen und Meinungen zu äußern, wenn alle Optionen noch offen stehen und bevor die Entscheidung über den Genehmigungsantrag getroffen wird. Allein die Tatsache, dass Bürger der betroffenen Gemeinden nicht ausreichend über ihre Betroffenheit und ihr Recht zur Stellungnahme informiert wurden, steht im Widerspruch zu den europarechtlichen Regelungen.

Fehlerhafte Antragsbegründung

In den Antragsunterlagen wird wiederholt auf die angeblich positiven Wirkungen des Neubaus eines modernen Kohlekraftwerkes für den Klimaschutz verwiesen. Dieser Argumentation lehnen die anerkannten Naturschutzverbände grundsätzlich ab. In Deutschland befinden sich nach ihren Informationen sechs Braunkohle- und 39 Steinkohlekraftwerke – also insgesamt 45 Kohlekraftwerke – in der Planung. Angesichts dieser gewaltigen Häufung von neuen Kraftwerken würde das geplante Steinkohlekraftwerk in Lünen nur dann einen Beitrag zum Klimaschutz leisten, wenn gleichzeitig ein älteres, weniger energieeffizientes Kohlekraftwerk, z.B. das Steinkohlekraftwerk der STEAG in der Lüner Moltkestraße, abgeschaltet würde. Dies ist jedoch nicht in Sicht: Unseres Wissens nach hat die STEAG am Standort Lünen-Moltkestraße das gesicherte Planungsrecht für einen zweiten Kraftwerksblock, und die STEAG hat öffentlich angekündigt, dass sie dieses Vorhaben auch realisieren will. Damit besteht die Aussicht, dass Lünen bis 2012 zwei neue Kraftwerksblöcke bekommt – und das alte Kraftwerk in der Moltkestraße immer noch in Betrieb ist.

Ein berechtigtes Interesse an dem Erlass eines Vorbescheides, wie in II. des Antrags Schreibens ausgeführt wird besteht aus Sicht der anerkannten Naturschutzverbände nicht. Projektkosten und Investitionsrisiko sind privatwirtschaftliches Unternehmerrisiko, das kein öffentliches Interesse in Anspruch nehmen kann. Die von der Planung verursachten Emission-/Immissions- und klimatischen Auswirkungen sind im Gegenteil gegen das Interesse der Allgemeinheit gerichtet, können demnach kein berechtigtes Interesse des Vorhabensträgers plausibel begründen.

Da der Antragsteller unter III. des Antragsschreibens bereits optional technische Änderungen ankündigt und die Planung in der Auswirkung unkonkret dargestellt ist, beantragen die anerkannten Naturschutzverbände, dem Ansinnen des Antragstellers, weitere Teilverfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung zu beantragen, nicht stattzugeben und stattdessen sämtliche weiteren Teilgenehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen. Der Behauptung des Antragstellers in III. des Antragsschreibens, es sei von pessimalen Stoffströmen, Immissionen etc. ausgegangen worden, muss vehement widersprochen werden. Dies ist insbesondere bezüglich der Schwermetallgehalte des verwendeten Brennstoffs nachweislich nicht der Fall, was auch Auswirkungen auf die erheblich in den Auswirkungen unterbewertende Immissionsprognose hat.

Unvollständige Planunterlagen

Die Prüfung der Antragsunterlagen hat ergeben, dass die Antragsunterlagen in weiten Teilen unvollständig sind. Wesentliche Angaben gemäß §§ 4 und 4a bis 4e der 9.BImSchV fehlen in den Antragsunterlagen bzw. sind seitens der Antragstellerin grob fehlerhaft erstellt worden. Dies wird nachfolgend belegt:

- Unter IV. des Antragsschreibens sind im Zusammenhang mit dem Vorhaben erforderliche Anträge aufgeführt, die zum Teil auch eines Planfeststellungsverfahrens bedürfen. Die Auswirkungen dieser vorhabensbezogenen Antragstellungen bzw. Planfeststellungen sind in der UVU nicht oder unzureichend bewertet worden. Schon aus diesem Grund ist die UVU unzureichend, unvollständig und nicht den Vorgaben des UVPG entsprechend erstellt worden. Konkreter und detaillierter Sachvortrag hierzu wird noch im Rahmen der Erörterung erfolgen.
- Die Brennstoffanlieferung und der Brennstoffumschlag (vorhabenbezogene Brennstofflogistik) sind Bestandteil des Vorhabens und die Auswirkungen in den Antragsunterlagen darzustellen. Für die Erweiterung des Stummhafens ist ein Planfeststellungsverfahren erforderlich und die Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß UVPG und §1 BImSchG in der UVU darzustellen. Dies fehlt in den Antragsunterlagen.
- Für die vorhabenbezogene wasserrechtliche Erlaubnis zur Entnahme von Kühlwasser aus dem DHK ist eine wasserrechtliche Genehmigung erforderlich und es sind die Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß UVPG und §1 BImSchG in der UVU darzustellen. Dies fehlt in den Antragsunterlagen.
- Für die Einleitung von Kühlturmabflut, Prozess- und Rauchgasreinigungsabwässern in die Lippe ist eine wasserrechtliche Genehmigung erforderlich und es sind die Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß UVPG und §1 BImSchG in der UVU darzustellen. Dies fehlt in den Antragsunterlagen.
- Für die Erweiterung der Gleisanlagen ist ein Planfeststellungsverfahren nach den Vorschriften des AEG und der einschlägigen Vorschriften erforderlich und es sind die Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß UVPG und §1 BImSchG in der UVU darzustellen. Dies fehlt in den Antragsunterlagen.
- Ebenfalls ist ein Planfeststellungsverfahren für die Anbindung an das Höchstspannungsnetz erforderlich und es sind die Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß UVPG und §1 BImSchG in der UVU darzustellen. Dies fehlt in den Antragsunterlagen.
- Die Entwässerung des Grundstückes über die städtische Kanalisation ist aus Sicht des Sachbeistandes ohne Abwasserbehandlung nicht zulässig, insbesondere, da auf dem Vorhabensgelände wassergefährdende Stoffe (einschließlich WGK 3) gehandhabt werden. Die Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß UVPG und §1 BImSchG in der UVU darzustellen. Dies fehlt in den Antragsunterlagen.

- Formulare nach Betriebssicherheitsverordnung fehlen (Register 9 der Antragsunterlagen). Damit fehlen wesentliche Unterlagen zur Anlagensicherheit und zum Arbeitsschutz. Der Genehmigungsantrag ist unvollständig.
- Das Register 10 im Antrag (Arbeitsschutz, Sicherheitseinrichtungen und Brandschutz) enthält in erster Linie Vorgaben, zitiert aus diversen Vorschriften. Ein konkreter Bezug ist weder in Bauvorlagen noch anderen konkreten Antragsinhalten belastbar dokumentiert. Damit beschränkt sich das Register 10 auf nichts sagende Allgemeinplätze ohne konkreten Bezug auf das beantragte Vorhaben. Damit fehlen wesentliche Antragsunterlagen gemäß der Vorgaben der 4.BImSchV. Der Antrag ist unvollständig und daher ist das Vorhaben in Ermangelung vollständiger Antragsunterlagen aus Sicht der anerkannten Naturschutzverbände nicht erörterungs- und genehmigungsfähig.
- Sämtliche Formblätter C, Blatt 3 und 4 im Register 11 (Angaben zur Abwasserwirtschaft nach Antragsformular A und zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen nach Antragsformular C) sind nicht oder unvollständig ausgefüllt und mit dem Vermerk „Konkretisierung erfolgt im Rahmen der Teilgenehmigung“ versehen. Insbesondere fehlen Angaben und Nachweise gemäß § 20 BauO NRW in nahezu sämtlichen Formularen. Weder Bauartzulassungen noch Angaben zu Auffangräumen und deren Ausführung aufgeführt. Der Antrag ist damit in wesentlichen Punkten derart unvollständig, dass eine konkrete Bewertung der Antragsunterlagen nicht möglich ist, da die Unterlagen gemäß der Vorgaben der 9.BImSchV zur Art und Umfang einzureichender Antragsunterlagen unzureichend für eine belastbare Bewertung sind.
Es werden erheblich wassergefährdende Zusatzmittel für Betriebswässer beantragt, die die entsprechenden Abwässer (REA-Abwasser, Kühlturmabflut etc. erheblich mit Schadstoffen belasten. Eine Einleitung in die Lippe ist aus Sicht der anerkannten Naturschutzverbände unzulässig. Daher sind die Angaben zum Abwassersystem bereits aus diesem Grund unvollständig und fehlerhaft.
Die Kühlturmabflut unterfällt auf Grund der Ableitung der Verbrennungsabgase über den Kühlturm und Kontakt der Abgase mit Kühlwasser bzw. Kondensat den Vorschriften über Abwässer aus der nassen Rauchgasreinigung und ist dementsprechend einer adäquaten Abwasserbehandlung zuzuführen. Eine Ableitung dieser Rauchgasreinigungsabwässer, die im Kühlturm als Kühlturmabflut anfallen, in die Lippe oder den Datteln-Hamm-Kanal ist unzulässig. Angaben zur korrekten Zuordnung der Kühlturmabflut als Abwasser aus der nassen Rauchgasreinigung fehlen in den Antragsunterlagen.
Es bestehen Gefährdungen für die Umwelt und des Grundwassers durch Eingriffe in den Boden im Rahmen der Bautätigkeit der Vorhabensplanung wegen der Belastung des Bodens am Vorhabensstandort.

Fehlerhafter Bauantrag (Register 14)

In Kap. 14, C wird eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 80 „Stummhafen“ der Stadt Lünen in der Fassung der 1. Änderung hinsichtlich der Einhaltung einer Baumassenzahl von 9,0 bezogen auf die oben unter A. 1. bezeichnete Kraftwerksfläche beantragt.

Der in der Begründung des Bauantrags Kap. 14, C. , S. 7 angeführte Verweis auf die durch die von der Vereinigungsbaulast erfassten Grundstücke – mit der Folge, dass die Fläche „künstlich“ vergrößert bzw. die Baumassenzahl kleingerechnet wird – reicht nach Ansicht der anerkannten Naturschutzverbände nicht aus, denn der § 31 BauGB sieht die Einbeziehung von Baulasten bei der Ermittlung von Baumassenzahlen nicht vor.

In der Begründung des Bauantrags heißt es in Kap. 14, C. 2, S. 8 weiter: „[...] Die Versorgung mit Energie durch ein Kohlekraftwerk dient dem Wohl der Allgemeinheit.“

Dass die Allgemeinheit mit Energie versorgt werden muss, ist unstrittig. Aber die Behauptung, dass ausgerechnet dieses Kohlekraftwerk dem Wohl der Allgemeinheit dienen solle, ist nach Ansicht der anerkannten Naturschutzverbände nicht nachzuvollziehen. Eine Windenergieanlage an diesem Standort, für die er nach dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan auch tatsächlich vorgesehen ist, dient beispielsweise dem Wohl der Allgemeinheit zumindest genauso – wenn nicht sogar viel besser – als ein Kohlekraftwerk.

Außerdem zum Bauantrag:

- 14.1 Ein Antragsformular für den Bauantrag fehlt. Damit ist der Bauantrag nicht gestellt.
- 14.2 Ein konkreter Lageplan fehlt. Eine „prinzipielle Anordnung“ hat in einem Bauantrag eine irrelevante Aussagekraft.
- 14.3 Dasselbe – nämlich dass Konjunktive kein Antragsgegenstand sein können - gilt für den fehlenden Versicherungsnachweis des Architekten.
- 14.4 Eine Liegenschaftskarte fehlt ebenfalls, es wird nur ein Hinweis auf einen Konjunktiv gegeben.
- 14.5 Auszug aus dem Liegenschaftskataster fehlt ebenfalls.
- 14.6 Bauzeichnungen fehlen. Unverbindliche Beispielangaben, wie die Planung sein könnte, haben in einem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrag bzw. Bauantrag nichts zu suchen.
- 14.7 Eine konkrete, den Vorgaben eines Bauantrages entsprechende Baubeschreibung fehlt, lediglich unverbindliche, unkonkrete Aussagen werden in konjunktiver Form ohne konkrete Angaben, die den Anforderungen eines Antrags entsprechen, getätigt.

In Summe ist das Register 14 derart unkonkret und unvollständig, das es in Bezug auf das beantragte Vorhaben keinerlei Aussagekraft besitzt. Der Antrag ist daher abzulehnen.

Laut § 14 UVPG sind alle umweltrelevanten Auswirkungen von Vorhaben auf die Schutzgüter im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung zu prüfen. Somit ist die UVP in den vorliegenden Antragsunterlagen allein schon aus dem Grund unvollständig. Der Genehmigungsbehörde dürfte es in so fern nicht möglich sein, die Genehmigungsfähigkeit des Gesamtvorhabens zu prüfen, so dass ein Vorbescheid nach § 9 BimSchG aus Sicht der anerkannten Naturschutzverbände nicht erteilt werden darf.

Fehlerhafte Darstellung der Best verfügbaren Technik, Kraft-Wärme-Kopplung, BREF

Die Antragstellerin bezieht sich auf die BREF für Großfeuerungsanlagen. Wir weisen darauf hin, dass die von der EU-Kommission in Verbindung mit der Richtlinie zur „Integrierten Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung“ (IVU) verabschiedeten BREFs nicht den „Stand der Technik“, sondern sogar die „best verfügbare Technik“ fordern. Daraus leitet die EU-Kommission die Empfehlung ab, neue Kohlekraftwerke möglichst nur noch dann zu genehmigen, wenn sie mit Kraft-Wärme-Kopplung ausgestattet sind.

Auch die „Richtlinie 2004/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über die Förderung einer am Nutzwärmebedarf orientierten Kraft-Wärme-Kopplung im Energiebinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 92/42/EWG (ABl. Nr. L 52 vom 21.2.2004 S. 50; ber. 2004 L 192 S. 34) weist auf die Notwendigkeit der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) hin. Absatz (1) lautet:

„Das Potenzial der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) als Mittel zur Energieeinsparung wird derzeit in der Gemeinschaft nicht voll genutzt. Die Förderung einer am Nutzwärmebedarf orientierten, hocheffizienten KWK ist eine Priorität der Gemeinschaft angesichts des potenziellen Nutzens der KWK für die Einsparung von Primärenergie, die Vermeidung von Netzwerkverlusten und die

Verringerung von Emissionen, insbesondere von Treibhausgasemissionen. Ferner kann eine effiziente Nutzung der in KWK produzierten Energie auch zur Energieversorgungssicherheit und Wettbewerbsfähigkeit der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten beitragen. Daher ist es notwendig, Maßnahmen für eine bessere Ausschöpfung dieses Potenzials im Rahmen des Energiebinnenmarktes zu ergreifen.“

Die Kraft-Wärme-Kopplung ist bei dem o.g. Vorhaben zwar nachträglich möglich, wird von der Antragstellerin aber zurzeit nicht in Betracht gezogen, weil Lünen eine „Wärmesenke“ sei. Mit anderen Worten: Die Abwärme, die das neue Kohlekraftwerk erzeugen würde, wird in Lünen gar nicht gebraucht.

Weil Lünen bereits ein Kohlekraftwerk hat – nämlich das der STEAG, welches ca. das 20fache des Strombedarfs erzeugt – ist Lünen mit Strom überversorgt. Daraus ergibt sich als Fazit: Wegen des dringend gebotenen Klimaschutzes sind Kohlekraftwerke ohne Kraft-Wärme-Kopplung aus Sicht der anerkannten Naturschutzverbände nicht genehmigungsfähig.

Fehlerhafte Immissionsprognose (Register 15.1)

Die vorgelegte Immissionsprognose ist fehlerhaft, unterbewertend dargestellt und somit im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren unbrauchbar.

Die Emissionsmassenströme niedriger Quellen bzw. diffuser Quellen sind unplausibel und unterbewertend dargestellt. Staubinhaltsstoffe (Schwermetalle in Kohlenstaub und Aschen/Filterstäuben) wurden nicht in die Immissionsprognose einbezogen. Offene Verladung von Asche mit Radladern weist beispielsweise erheblich höhere Emissionen an Partikeln hervor als der Berechnung in den Antragsunterlagen zugrunde gelegt wurde.

Eine Ermittlung der erforderlichen Kaminhöhe gemäß der Vorgaben der TA Luft 2002 unter Berücksichtigung der Ableitung von Abgasen über Kühltürme wurde vom Antragsteller nicht durchgeführt und entsprechend die Ableitung der Abgase in der Immissionsprognose fehlerhaft berechnet.

Die Angaben zur Abgastemperatur bzw. zur Temperatur der Rauchgas-/Dampf-Temperatur am Kühlturm sind unplausibel. Damit ist die Quellhöhe und entsprechend die Grunddaten für die Ausbreitungsrechnung fehlerhaft erstellt wurden.

Die Einhaltung geringerer Grenzwerte wurde ausweislich des Formulars 4 der Antragsunterlagen nicht beantragt, es fehlen dort sämtliche Angaben zu den in der 13.BImSchV für Großfeuerungsanlagen mit Festbrennstoff mit Grenzwerten bzw. Summengrenzwerten vorgesehenen Schwermetallen (§ 3 der 13.BImSchV).

Stattdessen werden ausweislich des Formulars 4 der Antragsunterlagen erhebliche Überschreitungen gesetzlich festgelegter Grenzwerte im Anfahrbetrieb und Abfahrbetrieb für Luftschadstoffe für jeweils 60 Vorgänge pro Jahr beantragt. Diese zusätzlichen beantragten Emissionen werden ebenfalls in der Immissionsprognose nicht berücksichtigt.

Beantragte Ausfallzeiten der Rauchgasreinigung von jeweils max. 120 h/a gemäß Formular 4 sind ebenfalls in der Immissionsprognose nicht berücksichtigt.

Für Schwermetalle wurde in der Immissionsprognose mittels vorschriftswidriger Anrechnung zu geringer Emissionsmassenströme entgegen der Vorgaben der TA Luft 2002 zu Gunsten des Antragstellers eine erhebliche Unterbewertung vorgenommen. Damit ist auch die UVU in Bezug auf die Immissionsprognose unbrauchbar in einem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Die tatsächliche Immissionszusatzbelastung ist bei korrekter Berechnung für einzelne Parameter um die folgenden Faktoren größer als in der Immissionsprognose angegeben (Grenzwerte gemäß 13.BImSchV berücksichtigt):

Arsen As 3,33-fach

Blei Pb 1,67-fach

Cadmium Cd 6,67-fach

Thallium Tl 6,67-fach

Cr-VI 2-fach

Benzo(a)pyren 16,7-fach

Tatsächlich ist auf Grund der tatsächlich anzusetzenden Emissionsmassenströme die Immissionszusatzbelastung durch das beantragte Vorhaben ein Vielfaches der Angaben in der vorgelegten Immissionsprognose.

Die Emissionsvolumen- und -massenströme sind in der Immissionsprognose unplausibel dargestellt. Im Ergebnis ist die Immissionsprognose grob fehlerhaft.

Gemäß der Belastungsgrafiken in der Immissionsprognose ist der Immissionsaufpunkt für Schwefeldioxid etwa bei den GAUSS-KRÜGER-Koordinaten ca. RW 2606000, HW 5724000 lokalisiert, während der Emissionsquelle die Koordinaten ca. RW 2601400, HW 5721000 zugeordnet sind.

Konkret angegeben ist ein Standort des Kühlturms mit RW 2601427, HW 5721019 in der Immissionsprognose auf Seite 5 angegeben.

Die Koordinatenangabe der LUQS-Station Lünen-Niederaden ist auf S. 55 der Immissionsprognose mit RW 3400964 HW 5718499 angegeben. Dies erscheint vom Rechtswert her völlig unplausibel, da dies im Rechtswert eine Distanz von 799,537 km bedeuten würde.

Zu den Koordinaten des Messstandorts Lünen 001 des LUA sind wiederum unplausible Koordinatenangaben in der Immissionsprognose auf Seite 56 vorhanden (RW 3396104 HW 5719616). Hier wäre die Distanz im Rechtswert zu den Kühlturmangaben 794,677 km, was ebenso unplausibel ist.

Für Datteln-Hagem wird in der Immissionsprognose ein RW von 2592206 und ein HW von 5723843 angegeben, was einer Distanz im Rechtswert zu den Kühlturmangaben von 9,221 km bedeutet, was als plausibel anzusehen ist. Die Frage korrekter Koordinatenangaben in der Immissionsprognose wird noch Gegenstand der Erörterung sein.

Die Angaben zu den Immissionsorten erscheinen schon bei überschlägiger Prüfung unplausibel, zumal Ausbreitungsrechnungen vergleichbarer Kühltürme erheblich abweichende Ergebnisse zeitigen. Die genauere Prüfung der AUSTAL2000 Protokolldateien offenbart die methodischen Fehler, die den Antragsunterlagen zugrunde liegen.

Ausgehend von den angegebenen Immissionszusatzbelastungen für PM10 laut Immissionsprognose 114 ng/m^3 ergibt sich für As, BAP, Cd, Tl, Co Cr-VI jeweils eine IJZ von $0,285 \text{ ng/m}^3$, für Ni, Pb, und andere als Summengrenzwert geregelte Schwermetalle eine IJZ von $2,85 \text{ ng/m}^3$. Die Angaben hierzu weichen im Textteil der Immissionsprognose erheblich unterbewertend im Vergleich zu den korrekt und konservativ ermittelten Zahlenwerten ab.

Für Tl gibt die Immissionsprognose $0,043 \text{ ng/m}^3$ an anstatt $0,285 \text{ ng/m}^3$, also um den Faktor 6,62 zu niedrig, um den selben Faktor wird auch Thallium zu niedrig angegeben. Für Blei ist die Prognose mit dem Faktor 1,67 unterbewertet worden. Für Arsen beträgt die Unterbewertung das 3,32-fache.

Beantragte Grenzwertüberschreitungen im An- und Abfahrbetrieb (je 60 Vorgänge jährlich) sind ebenfalls nicht in der Immissionsprognose berücksichtigt.

Es wurden in der Ausbreitungsrechnung der Immissionsprognose unplausible Korngrößenangaben verwendet. Ausweislich der Angaben auf Seite 4 der Immissionsprognose wurde für die Korngrößenverteilung des über den Kühlturm emittierten Staubes ein Anteil von 75% Staub Klasse 1, ein Anteil von 15% Klasse 2 und ein Anteil von 10% Klasse 3 und 4 angenommen.

Für die Berechnung des Staubniederschlages hingegen wurde die Annahme von 100% Anteil der Staubklasse 2 getroffen. Diese widersprüchlichen Angaben und Rechenansätze führen in der Konsequenz zu unplausiblen Rechenergebnissen. In der Konsequenz führen abweichende Kornklassenangaben zu Abweichungen in der Entfernung des Immissionsmaximums und entsprechend auch zu Abweichungen in den ermittelten Werten der Immissionszusatzbelastung.

Die Angaben in der Immissionsprognose zur Vorbelastung sind bezogen auf den Standort nicht in vollem Umfang nachvollziehbar.

Aus den Messwerten der orientierenden Messungen zu Schwermetallen im Staubniederschlag (Deposition) am MP 3 und MP 4 sind Immissionswerte (Konzentration) ableitbar.

Für den Erörterungstermin wird eine genaue Betrachtung und Diskussion der Vor- und Zusatzbelastung im Untersuchungsgebiet angekündigt, ebenso für die aus Sicht der anerkannten Naturschutzverbände fehlerhaft berechneten und unterbewertend wiedergegebenen Schadstoffausbreitung.

Es wird der Genehmigungsbehörde dringend empfohlen, die vorgelegte Immissionsprognose und die darauf basierende UVU nicht als Bestandteil der Antragsunterlagen zu werten.

Fehlerhafte Orientierende Messungen zu Luftschadstoffe (Register 15.3)

Die durchgeführten orientierenden Messungen sind aus Sicht der anerkannten Naturschutzverbände zur Ermittlung der Vorbelastung gemäß der Vorgaben der TA Luft 2002 nicht ausreichend. Im Nebenmaximum der zu erwartenden Immissionszusatzbelastung durch das beantragte Vorhaben wurden keine Messungen durchgeführt.

Der Messpunkt 4 befindet sich in Hauptwindrichtung in ca. 6 km Entfernung vom Vorhabensstandort.

Der Messpunkt 3 befindet sich in Hauptwindrichtung in ca. 2,8 km Entfernung vom Vorhabensstandort.

Der Messpunkt 2 befindet sich in ca. 4 km Entfernung östlich des Vorhabensstandorts.

Messungen für Schwermetalle wurden lediglich im Staubniederschlag (Deposition) an den Messorten MP3 und MP 4 durchgeführt.

Wegen der Überschreitung der Bagatellmassenströme gemäß TA Luft 2002 im Abgas des geplanten Kohlekraftwerks sind für diese Schwermetalle an maßgeblichen Immissionsorten und nicht nur an einem Messpunkt Messungen durchzuführen.

Im Messergebnis an den Messorten MP3 und MP4 zeigen sich Schwermetallbelastungen. Allerdings wurden lediglich dort Depositionsmessungen ermittelt, Immissionskonzentrationen wurden nicht ermittelt.

Wegen der Festlegung von Immissionswerten für Schwermetalle, die in Verordnungen zum BImSchG und im Dokument LAI 2004 Ziel- bzw. Richtwerte bilden, wären Immissionsmessungen für die Konzentrationen von Schwermetallen, die mit Immissionswerten bzw. entsprechenden Richtwerten zu begrenzen sind, erforderlich gewesen. Dies wurde nicht durchgeführt.

Messungen zu Dioxinen im Staubniederschlag wurden lediglich am MP2, MP4 und MP5 durchgeführt. Für MP1 und MP3 fehlen Messungen bzw. wurden nicht angegeben.

Daher sind die orientierenden Messungen als Vorbelastungsermittlung gemäß TA Luft 2002 bzw. als erforderliche Sonderfallprüfung gemäß Ziff 4.8 TA Luft 2002 i.V.m. Ziff. 5.2 ff. LAI 2004 erforderlich.

Im Text in Register 15.3 wird darüber hinaus offensichtlich ungeprüft die Angabe aus der Immissionsprognose übernommen, die Zusatzbelastung durch das Vorhaben sei irrelevant. Dies trifft insbesondere für Immissionen von Schwermetallen nicht zu.

Fehlerhaftes vorläufiges Brandschutzgutachten (Register 15.4)

Die o.g. Unterlage ist unvollständig und entspricht nicht den Vorgaben der IndBauRL, LÖRüRL und der einschlägigen Vorgaben in der 9.BImSchV. Näherer Sachvortrag erfolgt im Rahmen des Erörterungstermins.

Das Register im Antrag enthält in erster Linie Vorgaben, zitiert aus diversen Vorschriften. Ein konkreter Bezug ist weder in Bauvorlagen noch anderen konkreten Antragsinhalten belastbar dokumentiert. De facto fehlt das vorgeschriebene Brandgutachten gemäß der IndBauRL und der LÖRüRL in den Antragsunterlagen. Die sonstige Antragsunterlage in Register 15.4 erfüllt die Anforderungen an ein Brandschutzgutachten nicht.

Fehlerhaftes vorläufiges Explosionsschutzgutachten (Register 15.5)

Das o.g. Register im Antrag enthält in erster Linie Vorgaben, zitiert aus diversen Vorschriften. Ein konkreter Bezug ist weder in Bauvorlagen noch anderen konkreten Antragsinhalten belastbar dokumentiert.

Ein Explosionsschutzdokument fehlt in den Antragsunterlagen, ebenfalls fehlt eine Bauvorlage mit Angaben der Ex-Zonen. Die gemäß BetrSichV erforderlichen Angaben fehlen in den Antragsunterlagen.

Fehlerhaftes Baugrundgutachten (Register 15.6)

Die Analysenergebnisse der im Rahmen von Probebohrungen entnommenen Bodenproben zeigen, dass z.T. erheblich belasteter Baugrund vorliegt, der mit Bauschutt, Schlacke und anderen anthropogenen Bodenbelastungen durchsetzt ist und zum Teil belasteter Boden der LAGA Zuordnungsklasse Z 2 (eingeschränkter Einbau mit definierten technischen Sicherungsmaßnahmen) zuzuordnen ist. Hoher Sulfatanteil resultiert in betonangreifenden Eigenschaften. Der geplante Eingriff in den Boden kann zur Mobilisierung von Schadstoffen in Grund- und Oberflächenwasser führen. Weiterer Sachvortrag erfolgt im Rahmen des Erörterungstermins.

Fehlerhaftes Gutachten zur Störfallverordnung (Register 15.7)

Die sonstige Antragsunterlage „Gutachten zur Störfallverordnung“ in Register 15.7 ist unkonkret und unvollständig. Es fehlen ein Sicherheitsbericht und Angaben bezüglich der konkreten Umsetzung der Grundpflichten der Störfallverordnung.

In Ermangelung belastbarer Angaben zu Brand- und Explosionsschutz sind naturgemäß auch die Angaben zur Störfallverordnung unzureichend, da sie auf fehlenden Unterlagen beruhen.

Die Mengen gefährlicher Stoffe wurden nicht gemäß der Vorgaben der Störfallverordnung in der Kumulation mehrerer vorhandener gefährlicher Stoffe in einem Betriebsbereich berechnet und eingeordnet.

Das Vorhandensein von 190.000 kg Ammoniak (95% der Mengenschwelle für Spalte 5 der Stoffliste in Anhang 1 der 12.BImSchV in Verbindung mit dem Vorhandensein von 2.500.000 kg

Erdölerzeugnisse (Ottokraftstoffe und Naphtha) entspricht 10% der Mengenschwelle für Spalte 5 der Stoffliste in Anhang 1 der 12.BImSchV.

In Summe ist aus Sicht der anerkannten Naturschutzverbände die Zuordnung zu den erweiterten Pflichten der Störfallverordnung und nicht zu den Grundpflichten der 12.BImSchV vorzunehmen mit den entsprechenden Anforderungen an die Antragsunterlagen. Weiterer Sachvortrag erfolgt im Rahmen des Erörterungstermins.

Register 15.7 Landschaftspflegerischer Begleitplan (Entwurf)

Das Vorhaben stellt einen erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Die beschriebenen Kompensationsmaßnahmen erscheinen ungeeignet, einen derart massiven Eingriff in Natur und Landschaft adäquat auszugleichen.

Ein Rückbau eines Kraftwerkes ähnlicher Dimension wie der des Vorhabens als Ausgleichsmaßnahme ist durch den Antragsteller nicht vorgesehen. Die Eingriffe durch das geplante Vorhaben erscheinen aus Sicht des Sachbeistandes als irreparabel und nicht durch die vorgeschlagenen Maßnahmen kompensierbar.

Es wird seitens des Sachbeistandes auch angezweifelt, dass die Flächen zum Ausgleich, die im Begleitplan aufgeführt werden, dem Antragsteller tatsächlich zur Verfügung stehen. Im Rahmen des Erörterungstermins sind entsprechende Nachweise (z.B. Grundbucheintragung) für die als Ausgleichsflächen angegebenen Grundstücke vorzulegen.

Verschattung, Auswirkungen auf das Mikroklima, gesundheitliche Auswirkungen des Abgaskühlturms

Die hierzu in der Umweltverträglichkeitsuntersuchung getätigten Angaben sind unplausibel. Näherer Sachvortrag erfolgt im Rahmen des Erörterungstermins.

Es wird unter anderem auf mikrobielle Belastungen durch Kühltürme (Legionellen) hingewiesen sowie auf den Umstand, dass die Ableitung der Abgase über den Kühlturm aerosolförmige Schadstoffemissionen bewirkt, die eine verstärkte inhalative Aufnahme von Schadstoffen in der Umgebung des Kühlturms besorgen lässt.

Dies betrifft sowohl an Aerosol gebundene Rauchgaspartikel mit Schwermetallanteilen als auch saure Luftschadstoffe in Form von schwefliger Säure, Schwefelsäure, salpetriger Säure, Salpetersäure und Salzsäure.

Schwefeldioxid und Stickoxide bilden mit mitgerissenem Wasserkondensat und über der Kühlturmmündung zusätzlich kondensierendem Wasserdampf saure wässrige Aerosole. Dabei ist dem Umstand, dass sich Schwefeldioxid unter Umwandlung in schweflige Säure H_2SO_3 in schneller Reaktion umwandelt. Die begierige Aufnahme von Schwefeldioxid in Wasser ist vielen aus dem Chemieunterricht in Form des „Springbrunnenversuchs“ bekannt.

Durch partielle Oxidation kann die schweflige Säure in der Kondensat-/Dampffahne des Kühlturmes sukzessiv Schwefelsäure bilden, die eine starke Mineralsäure ist. Auch Stickoxide können mit Kondensattröpfchen Säure bilden. Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid bilden dabei salpetrige Säure (Nitrit als Salz) und Salpetersäure (Nitrat als Salz). Die Ausbreitungsrechnung berücksichtigt diesen Umstand insbesondere für saure Luftschadstoffe und aerosolgebundene Schwermetalle nicht.

Ergänzend wird auch auf die Unterlagen und das Protokoll des Scopingtermins und sich daraus ergebende Anforderungen an die Antragsunterlagen Bezug genommen, soweit die Vorgaben zur Vollständigkeit und Richtigkeit der beizubringenden Angaben und Unterlagen keinen Eingang in die vorgelegten Antragsunterlagen gefunden hat. Weiterer Sachvortrag ist für den Erörterungstermin vorgesehen.

Fehlerhafte Darstellung der wasserrechtlichen Belange

Die Ableitung des Kühlturmabschlammwassers und anderer Abwässer erfolgt durch den Antragsteller. Dieser ist sowohl Betreiber als auch Eigentümer der Anlage und des Grundstücks. Die Anträge auf Direkt- bzw. Indirekteinleitung sind folglich vom Antragsteller zu stellen. Die Abwasserentsorgung kann nicht auf Dritte übertragen werden. Insbesondere kann nicht mit Hinweis auf die Übertragung an Dritte auf die Darstellung der Umweltauswirkungen verzichtet werden.

Der Neubau des Kraftwerkes führt zu einer Aufwärmung der Lippe sowie zu einem zusätzlichen Salzeintrag in die Lippe und verstößt damit gegen die EU-Wasserrahmenrichtlinie – WRRL (Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik vom 23. Oktober 2000 (ABl. EG vom 22.12.2000 Nr. L 327 S. 1) zuletzt geändert am 20. November 2001 durch Artikel 1 der Entscheidung Nr. 2455/2001/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der Liste prioritärer Stoffe im Bereich der Wasserpolitik und zur Änderung der Richtlinie 2000/60/EG.)

Im Rahmen der Bestandsaufnahme zur WRRL wurde festgestellt, dass die Lippe den EU-rechtlich erforderlichen guten Zustand bis zum Jahr 2015 nicht ohne die Umsetzung weiterer Maßnahmen erreichen kann. Neben gewässerstrukturellen Defiziten wurden dabei insbesondere die Kühlwassereinleitungen und die Salzbelastung der Lippe als Probleme erkannt.

Die Auswirkungen der Einleitung in die Lippe sind vor dem Hintergrund der WRRL und dem hierdurch vorgegebenen Ziel des „guten Zustandes“ zu erläutern und zu bewerten. Insbesondere ist darzustellen, ob die Einleitung die Zielerreichung gefährden kann. In diesem Fall ist das Verschlechterungsverbot anzuwenden.

Wärmebelastung

Leitarten der Fischfauna für die Lippe in diesem Abschnitt (sandgeprägter Fluss des Tieflandes) sind Barbe und Äsche, Begleitarten Bitterling, Güster, Hecht, Schleie, Steinbeißer, Dreistacheliger Stichling, Rotfeder, und Karausche. Als Wanderfischarten kommen Aal, Lachs, Meerforelle sowie Meer- und Flussneunauge vor.

Die Wärmeeinleitungen stellen ein erhebliches Problem für die gewässerbewohnenden Organismen dar (insbesondere Makrozoobenthos und Fische). So ist laut Bestandsaufnahme WRRL unterhalb der Wärmeeinleitung des Kraftwerks Westfalen insbesondere bei den Benthosorganismen ein deutliches Artendefizit nachgewiesen worden. Dieses Defizit wird auch im anschließenden Gewässerabschnitt nicht ausgeglichen. Vielmehr finden sich ab hier Neozoen und thermophile, euryöke Taxa – also eine Artenzusammensetzung, die nicht einmal dem mäßigen Zustand gemäß WRRL entspricht.

Auch auf die Fischfauna wirkt sich die Wärmeeinleitung negativ aus. So finden sich in den durch die Wärmeeinleitungen besonders beeinflussten Gewässerabschnitten keine Bachneunaugen, Bachforellen, Äschen, Schmerlen, Quappen, Aale, Groppen und Dreistachelige Stichlinge oder treten nur in signifikant geringeren Dichten auf als in den nicht erwärmten Bereichen.

Daher ist im Interesse einer weiteren Verbesserung der Lebensbedingungen für die relevanten Lebensgemeinschaften in der Lippe eine weitere Minderung des Wärmeeintrags in die Lippe notwendig.

Die Lippe ist wegen der starken Quellschüttungen im Oberlauf als sommerkühles Gewässer (ca. 12 °C) anzusehen; ab Hamm erfolgt durch Kühlwassereinleitungen eine Erwärmung auf ca. 18 °C. Der Schwankungsbereich der Wassertemperatur liegt im Oberlauf bei 5 – 19 °C, im

Mittel- und Unterlauf: 8 – 25 °C. Im Jahr 2003 wurden jedoch laut Jahresbericht des Landesumweltamtes NRW 2003 in der Lippe Temperaturen von „etwa 30°C“ gemessen.

Nachfolgende Tabelle zeigt die lt. Ergebnisbericht Lippe im Rahmen der Bestandsaufnahme ermittelten Wärmeeinleiter.

Lippe Km	Einleiter	Entnahme aus	Erlaubte Aufwärmspanne	Erlaubter Gesamtabfluss
138,96	RWE Power Kraftwerk Westfalen Hamm - Schmehausen	Lippe	bis 31.12.03: 10 °C ab 01.01.04: 7 °C	bis 31.12.2003 36.875 m³/0,5h bis 31.12.2010 34.227 m³/0,5h ab 01.01.2011 13.930 m³/0,5h
115,57	RWE Power Gersteinwerk (Gasblöcke) Werne - Stockum	Datteln-Hamm Kanal	beantragt: 3 °C	850 m³/0,5h
115,57	RWE Power Werne (Block K) Werne - Stockum	Datteln-Hamm Kanal	beantragt: 3 °C	387 m³/0,5h
104,20	STEAG und RWE Power Gemeinschaftskraftwerk Bergkamen	Datteln-Hamm Kanal	3 °C	285 m³/0,5h
90,26	STEAG Kraftwerk Lünen	Lippe	3 °C	12.600 m³/0,5h
43,74	Hüls Infracor Kraftwerk Infracor (KW II Einleitung) Marl	Lippe	---°C	8.000 m³/0,5h

Tabelle 1.1.4.1.4-1: Kraftwerke (Wärmeeinleiter), die ihr Kühlwasser in die Lippe einleiten

Der Antragsteller geht pauschal davon aus, dass eine Temperaturabnahme durch die Senkung der Aufwärmspanne des RWE Power Kraftwerks Westfalen in Hamm-Schmehausen und die Außerbetriebnahme des Blocks C erfolgt. Eine nähere Quantifizierung der verbleibenden Wärmelast erfolgt nicht. Außerdem geht der Antragsteller fälschlicherweise davon aus, dass eine Minderung der Wärmelast an anderer Stelle die von ihm gewünschte Wärmeeinleitung ermöglichen kann. Dies ist nicht der Fall. Vielmehr ist zur Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie insgesamt eine Verminderung der Wärmelast erforderlich. Diese erforderliche Minderung des Wärmeeintrags, der nach der WRRL als Schadstoff anzusehen ist, ist durch den Neubau des geplanten Kraftwerks erheblich gefährdet.

Zum Zeitpunkt der Erstellung des Berichtes wurde auch nicht berücksichtigt, das RWE in Hamm einen neuen Block baut, und dass mindestens ein weiteres Kraftwerk in Lünen (Trianel und evtl. zweiter Steag-Block) geplant ist.

Vor diesem Hintergrund und aufgrund der Tatsache, dass das geplante Kraftwerk eine Laufzeit von mindestens 40 Jahren haben wird, ist der Aspekt der Erwärmung des Lippewassers mit wesentlich größerer Sorgfalt zu prüfen als dies im Rahmen des vorliegenden Antrags erfolgt. Nur so kann beurteilt werden, ob die Genehmigungsvoraussetzungen im Wesentlichen vorliegen und ein Vorbescheid nach § 9 BImSchG überhaupt erteilt werden kann. So sind für alle derzeitigen Wärmeeinleiter die Laufzeiten der Kraftwerke zu ermitteln und Minderungen der Wärmeeinleitung während der Laufzeit des beantragten Kraftwerkes in die Berechnungen einzubeziehen

(z.B.: im Jahr 2015 läuft die wasserrechtliche Genehmigung für das Kraftwerk xy aus; es ist nicht geplant das Kraftwerk weiter zu betreiben / das Kraftwerk soll durch einen neuen Kraftwerksblock ersetzt werden; hierdurch verändert sich die Wassertemperatur der Lippe folgendermaßen:.....Die Einleitung des beantragten Kraftwerkes bewirkt dann eine Erwärmung der Lippe um x°C usw.)

Als Folge des Klimawandels sind zudem in den nächsten Jahrzehnten höhere Temperaturen (bis zu 2°C im Jahresmittel) zu erwarten. Hierzu liegen bereits Studien zu regionalen Klimaszenarien in NRW vor. Außer der allgemeinen Temperaturzunahme werden für die Westfälische Bucht u.a. eine Zunahme der heißen Tage und der Tropennächte sowie eine generelle Temperaturerhöhung auch in den Wintermonaten prognostiziert. Da Fließgewässer in ihrer Temperaturentwicklung der Lufttemperatur in der Regel rasch folgen, sind diese Prognosen – insbesondere vor dem Hintergrund der langen Laufzeit – allen Überlegungen zu den Folgen der Kühlwassereinleitung zugrunde zu legen. Außerdem ist darzulegen, ob hierdurch häufigere Abschaltungen des Kraftwerkes im Sommer notwendig werden, um die Bestimmungen der Fischgewässerrichtlinie einzuhalten. Die Auswirkung auf die Energieeffizienz des Kraftwerkes und die zusätzlichen Emissionen durch das Wiederanfahren des Kraftwerkes sind darzulegen.

Ein Berechnung der Aufwärmspanne der Lippe und des Abwassers/Kühlturmabflut erfolgte nicht. Die Angaben sind unvollständig und fehlerhaft. Eine konkrete überschlägige Berechnung, die den Nachweis erbringt, dass die hierzu im Genehmigungsantrag getätigten Aussagen fehlerhaft sind, wird für den Erörterungstermin angekündigt. Anzuwenden ist beispielsweise zur Berechnung der Vermischungszonen für die über Abwässer und Kühlturmabflut bzw. Kühlwasser eingeleitete Abwärme beispielsweise das Modell RIVPLUM, das Strömungsverhältnisse und Wasserführung in Fließgewässern berücksichtigt. In den Antragsunterlagen hingegen wird – sachlich nachweislich falsch – von spontaner sofortiger Vermischung ausgegangen. Weiterer konkreter Sachvortrag erfolgt im Rahmen des Erörterungstermins.

Chloridbelastung

Geplant ist die Einleitung einer Chloridfracht von 5,3 Tonnen pro Tag (5,3 Mg/d). Die geogene Chloridbelastungen im Oberlauf der Lippe beträgt ca. 100 mg/l. Ab Hamm kommen zusätzliche Belastungen als Folge des Bergbaus hinzu, so dass an der Mündung im Mittel Konzentrationen von 400 mg/l mit Schwankungen zwischen 100 und 600 mg/l auftreten.

Im Gewässergüteatlas der Bundesrepublik Deutschland - Karten der Wasserbeschaffenheit (1992-2001) der LAWA heißt es in Bezug auf die Lippe: „Die Chlorid Belastung liegt erheblich über dem LAWA-Zielwert und schwankt zwischen Güteklasse III-IV und IV.“ Die LAWA-Messstelle liegt dabei in Lünen.

Nach der chemischen Gewässerqualifikation, die auch der Ermittlung des guten Zustandes zugrunde gelegt wird, soll die Chloridkonzentration geringer als 100 mg/l sein.

Tab. 4.1: Chemische Güteklassifikation nach LAWA (Überwachungswert 90-Perzentil*)

Stoffname	Einheit	Stoffbezogene chemische Gewässergüteklasse							
		I	I-II	II	II-III	III	III-IV	IV	
Gesamtstickstoff	mg/l	≤ 1	≤ 1,5	≤ 3	≤ 6	≤ 12	≤ 24	> 24	
Nitrat-N	mg/l	≤ 1	≤ 1,5	≤ 2,5	≤ 5	≤ 10	≤ 20	> 20	
Nitrit-N	mg/l	≤ 0,01	≤ 0,05	≤ 0,1	≤ 0,2	≤ 0,4	≤ 0,8	> 0,8	
Ammonium-N	mg/l	≤ 0,04	≤ 0,1	≤ 0,3	≤ 0,6	≤ 1,2	≤ 2,4	> 2,4	
Gesamtphosphor	mg/l	≤ 0,05	≤ 0,08	≤ 0,15	≤ 0,3	≤ 0,6	≤ 1,2	> 1,2	
ortho-Phosphat-P	mg/l	≤ 0,02	≤ 0,04	≤ 0,1	≤ 0,2	≤ 0,4	≤ 0,8	> 0,8	
Sauerstoffgehalt*	mg/l	≥ 8	≥ 8	≥ 6	≥ 5	≥ 4	≥ 2	≤ 2	
Chlorid	mg/l	≤ 25	≤ 50	≤ 100	≤ 200	≤ 400	≤ 800	> 800	
Sulfat	mg/l	≤ 25	≤ 50	≤ 100	≤ 200	≤ 400	≤ 800	> 800	
TOC	mg/l	≤ 2	≤ 3	≤ 5	≤ 10	≤ 20	≤ 40	> 40	
AOX	µg/l	„0“	≤ 10	≤ 25	≤ 50	≤ 100	≤ 200	> 200	
Chloroform	µg/l	„0“	≤ 0,4	≤ 0,8	≤ 1,6	≤ 3,2	≤ 6,4	≤ 6,4	

Aus: Gewässergüteatlas der Bundesrepublik Deutschland - Karten der Wasserbeschaffenheit (1992-2001) der LAWA

Da die Lippe durch die Einleitung von Grubenwässern also bereits einen hohen Salzgehalt aufweist, würde eine zusätzliche Salzfracht eine weitere Verschlechterung für die Lippe darstellen. Der Antragsteller kann sich diesbezüglich nicht auf ein „Irrelevanzkriterium“ berufen

Verschlechterungsverbot

Dass zusätzliche Einleitungen den bereits jetzt schlechten Zustand der Lippe weiter verschlechtern, ist aus fachlicher Sicht sicher unstrittig.

Auch in der juristischen Literatur wird die Auffassung vertreten, dass jede nachteilige Veränderung des Gewässerzustandes als Verschlechterung anzusehen ist². Nachteilig ist dabei jede Veränderung, wenn sich die Eigenschaften des Wassers im Vergleich zu seinem vorherigen Zustand verschlechtern. Eine vorherige Verunreinigung schließt mithin eine weitere Verschlechterung nicht aus. Eine Änderung der Zustandsklasse ist dabei nicht erforderlich.

Daraus folgt, dass im hier vorliegenden Fall das Verschlechterungsverbot (§25d WHG) anzuwenden ist. Es sind die Ausnahmeveroraussetzungen nach §25d Abs. 3 zu prüfen:

Werden die physischen Eigenschaften von oberirdischen Gewässern (...) verändert und ist deshalb der gute ökologische Zustand oder das gute ökologische Potential nicht zu erreichen oder eine Verschlechterung des Zustands eines oberirdischen Gewässers nicht zu vermeiden, ist dies zulässig, wenn

- 1. die Gründe für die Veränderungen von übergeordnetem öffentlichen Interesse sind oder der Nutzen, den die Verwirklichung der in § 25a Abs. 1 und § 25b Abs. 1 genannten Ziele für die Umwelt und die Allgemeinheit hat, durch den Nutzen der neuen Veränderungen für die Gesundheit oder Sicherheit des Menschen oder die nachhaltige Entwicklung übertroffen wird,*
- 2. die Ziele, die mit den Veränderungen des Gewässers verfolgt werden, nicht mit anderen geeigneten Maßnahmen erreicht werden können, die wesentlich geringere nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben, technisch durchführbar und nicht mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden sind und*
- 3. alle praktisch geeigneten Maßnahmen ergriffen werden, um die nachteiligen Auswirkungen auf den Zustand der Gewässer zu verringern.*

Es ist also insbesondere zu prüfen, ob

- der Kraftwerksneubau an dieser Stelle von übergeordnetem öffentlichen Interesse ist,
- die Ziele (Energiegewinnung) mit anderen technisch durchführbaren Maßnahmen erreicht werden können, die wesentlich geringere nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben und
- alle Maßnahmen ergriffen werden, um die nachteiligen Auswirkungen auf den Zustand der Gewässer zu verringern.

Es sind daher Alternativstandorte, Möglichkeiten alternativer Energiegewinnung und Vorhabensvarianten zu prüfen. Außerdem ist das übergeordnete öffentliche Interesse zu begründen.

Da keine der Ausnahmeveroraussetzungen vorliegt, liegen auch die Voraussetzungen für die Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung nicht vor. Aus diesem Grund kann ein Vorbescheid nach §9 BImSchG in diesem Verfahren aus Sicht der anerkannten Naturschutzverbände nicht erteilt werden.

² z.B. Knopp, G.-M. in Sieder/ Zeitler/ Dahme, Loseblatt – Kommentar zum WHG, Stand Januar`04, § 25 a

Abwasserbehandlung / -einleitung

Die Abwasserableitung aus der Speisewasseraufbereitung erfolgt, soweit keine Nutzung zu betriebsinternen Zwecken möglich ist, über die Kläranlage Sesekemündung. Inwieweit diese jedoch in der Lage ist, die industriellen Abwässer zu klären bleibt offen.

Die Einleitung des Kühlturmabschlammwassers soll in der Mitte des Flussprofils erfolgen. Offen bleibt, ob hierfür bauliche Maßnahmen am Lippeufer bzw. der Lippesohle erforderlich werden.

Der Antragsteller geht in seinen Unterlagen von einem Sandfang mit Ölabscheider aus; (Kap. 5, S. 9). Für die Behandlung des Niederschlagswassers der befestigten Fläche (in Kap. 5, S. 9 angegeben mit 90.000 m²) ist bei Zugrundelegung einer Niederschlagsmenge von 150 l/s, ein Ölabscheider der Größe NS 1215 und ein Schlammfang von 364m³. erforderlich. Dazu fehlen jegliche Statikberechnungen.

Für die Beurteilung von Abwasserbehandlungsanlagen ist es unbedingt erforderlich, den Prozessabwasserstrom festzulegen. Aus den Unterlagen geht nicht hervor, für welchen Prozessabwasserstrom die einzuleitende Menge beantragt wird – für die optimale Wiederverwertung des Abwassers von 420 m³/d oder für die schlechteste Variante von 11.000 m³/d?

Aus den Unterlagen geht nicht hervor, welche Korrosionsinhibitoren, Fällungs- und Flockungsmittel eingesetzt werden.

Das REA-Abwasser soll nach der anlageninternen Wasseraufbereitung zusammen mit dem Kühlturmabschlammwasser in das Übergabebecken eingeleitet werden (Kap. 7, S. 52). Die Abwasseraufbereitung ist nicht beschrieben. Es fehlen Berechnungen, wie groß das Übergabebecken sein muss.

Die Beschreibung von Abwasserbehandlungsanlagen fehlt.

Sonstige Prozesswässer sollen nur kurzfristig bei der Entleerung von Maschinen- und Aggregaten zu Reparatur- und Wartungszwecken anfallen (Kap. 7, S. 52) Auch kurzfristig anfallende Abwässer dürfen die Grenzwerte nicht überschreiten. Das Behandlungsverfahren wird nicht beschrieben.

Der Anfall der häuslichen Abwassermenge von 28,8m³/d erscheint zu hoch und ist zu begründen.

In dem Verfahrensfließbild des Abwassersystems ist kein Ölabscheider eingezeichnet. Außerdem fehlt ein Entwässerungsplan.

Die vorliegenden Antragsunterlagen sind hinsichtlich der Abwasserbehandlung unvollständig und ungenau.

Wasserentnahme aus dem Datteln-Hamm-Kanal

Aus den Antragsunterlagen geht hervor, dass bereits wasserrechtliche Genehmigungen für die Kühlwasserentnahme aus dem Datteln-Hamm-Kanal vorliegen. Diese sollen von den Stadtwerken Lünen auf den Antragsteller übertragen werden. Hierbei ist zu prüfen, ob eine derartige Übertragung überhaupt möglich ist oder ob nicht vielmehr eine neue Genehmigung nach § 7 WHG erforderlich ist. Vor dem Hintergrund der zahlreichen genehmigten und geplanten Kühlwasserentnahmen aus dem Westdeutschen Kanalsystem sind hierbei insbesondere Auswirkungen auf das Abflussregime der Lippe darzustellen.

Wasserrechtliche Genehmigungen werden vorhaben- oder grundstücksbezogen erteilt (§26a, 30 LWG NRW). Da es sich bei dem vorliegenden Verfahren weder um das gleiche Grundstück noch um das gleiche Vorhaben handelt, ist eine Übertragbarkeit von Wasserrechten ausgeschlossen. Außerdem ist davon auszugehen, dass die Genehmigung bereits erloschen ist, da die angeführten „Altrechte“ seit längerer Zeit nicht mehr genutzt wurden.

Die wasserrechtlichen Bedenken gegen den Bau des Kohlekraftwerkes am Standort Lünen-Stummhafen sind so schwerwiegend, dass das Vorhaben nach Auffassung der Naturschutzverbände in der beantragten Form nicht genehmigungsfähig ist.

Vorsorglich - falls der Einwand vorgebracht werden sollte, die zur wasserrechtlichen Beurteilung erforderlichen Unterlagen seien nicht Bestandteil der offengelegten Antragsunterlagen - weisen die anerkannten Naturschutzverbände darauf hin, dass die wasserrechtliche Genehmigung Bestandteil des gesamten Genehmigungsverfahrens ist,.

Fehlerhafte Beurteilung der FFH-Verträglichkeit

Die Lippe im FFH-Gebiet DE-4314-302 Teilabschnitte Lippe- Unna, Hamm, Soest, Warendorf ist von überragender Bedeutung als Lebensraum und Wanderweg für bedrohte Fischarten. So wurde hier eine der größten Populationen des nach Anhang II der FFH-Richtlinie geschützten Bachneunauges nachgewiesen. Die Behauptung des Gutachters, für den hohen Neunaugenbestand in der Lippe seien die bereits hohen Chloridkonzentrationen ausschlaggebend, da diese aufgrund ihrer wandernden Lebensweise hochgradig chloridresistent seien, entbehrt jeder Grundlage. So leben Bachneunaugen im Gegensatz zu Flussneunaugen dauerhaft im Süßwasser. Auch Groppe und Steinbeißer weisen keine besondere Chloridresistenz auf.

Bei der Prüfung der FFH-Verträglichkeit des Vorhabens (hier: Einleitung der Abwässer) geht der Gutachter von dem derzeitigen unbefriedigenden Zustand der Lippe aus und folgert, dass die Mehrbelastung durch das Vorhaben unerheblich seien. Dieser Bewertungsansatz berücksichtigt jedoch die Erhaltungsziele nicht, die ja auch die Entwicklung des günstigen Erhaltungszustandes der betroffenen Arten umfasst. Selbst wenn derzeit im Bestand keine Lebensraumtypen und Arten betroffen wären, würde die Einleitung jedoch die Entwicklungsbedingungen der Fische und Neunaugen so weit einschränken und die schlechten Bedingungen langfristig festschreiben, so dass das Erhaltungsziel partiell nicht erreicht wird. Eine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen ist daher nicht gegeben.

Die Behauptung „eine Beeinflussung von Fischlaich im Winter durch die Wärmeeinleitung im Winter ausgeschlossen werden kann“, wird nicht belegt. Hier sind insbesondere Auswirkungen auf die in der Lippe nachgewiesenen oder auch potentiell vorkommenden Salmoniden (z.B. Lachs, Meerforelle) zu untersuchen. Insbesondere die Schlussfolgerung des Gutachters, durch zukünftig verminderte Wärmeeinleitungen anderer Kraftwerksbetreiber, sei die Verträglichkeit der Einleitung gegeben, ist falsch. Eine Verminderung der Wärmeeinleitungen ist schon insoweit geboten, als Ziele der FFH-Richtlinie und der EU-Wasserrahmenrichtlinie (s.o.) erreicht werden müssen. Vielmehr ist zu untersuchen, welche Auswirkungen (Temperaturerhöhungen) durch das Vorhaben verursacht werden, wenn die Rahmenbedingungen für das Gewässer sich insgesamt verbessern.

Schutzziel des FFH-Gebietes ist die Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Strukturen und der Dynamik des Fließgewässers mit seiner typischen Vegetation und Fauna entsprechend dem jeweiligen Leitbild des Fließgewässertyps, ggf. in seiner kulturlandschaftlichen Prägung durch u.a.

- möglichst weitgehende Reduzierung der die Wasserqualität beeinträchtigenden direkten und diffusen Einleitungen, Schaffung von Pufferzonen
- Erhaltung und Entwicklung der typischen Strukturen und Vegetation in der Aue, Rückbau von Uferbefestigungen

Der Bau der Kühlwasserabschlammleitung steht den Bemühungen um größere Dynamik der Lippe durch die Schaffung eines weiteren Zwangspunktes entgegen.

Weiterhin sind im Hinblick auf die FFH-Verträglichkeit Summationswirkungen nicht ausreichend berücksichtigt worden. So sind insbesondere alle bekannten Kraftwerksplanungen (u.a. Steag-Werk Lünen, Datteln, Hamm) sowohl hinsichtlich ihrer Emissionen von Luftschadstoffen als auch hinsichtlich ihrer voraussichtlichen Wasserentnahmen und Einleitungen in die Lippe einzubeziehen.

Daher ist aufgrund der oben dargelegten Auswirkungen zunächst auf jeden Fall eine förmliche FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich, ohne die der Antrag auf Vorbescheid nach § 9 BimSchG nicht genehmigungsfähig ist.

Weiterhin kann von einer FFH-Unverträglichkeit des Vorhabens ausgegangen werden. Daher fehlen eine Alternativenprüfung und die Darlegung zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher wirtschaftlicher und sozialer Art sowie die Darstellung von Kohärenzmaßnahmen, die in einem solchen Fall für die Zulässigkeit eines Verfahrens zwingend vorgeschrieben sind. Als Alternative wäre es beispielsweise denkbar, das Kühlwasser wieder in den Datteln-Hamm-Kanal einzuleiten und so die Inanspruchnahme des FFH-Gebietes zur Kühlwasserableitung gänzlich zu vermeiden.

Fehlerhafte Behandlung des gesetzlichen Artenschutz

Artenschutzrechtliche Belange wurden aufgrund der fehlenden Erfassung von Fauna und Vegetation nicht erfasst. So kann nicht beurteilt werden, ob im Plangebiet gesetzlich geschützte Arten vorkommen und entsprechend zu berücksichtigen sind. Aus den Standard-Datenbögen der nahegelegenen FFH-Gebiete geht hervor, dass Arten, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt werden (z.B. Teichfledermaus, Laubfrosch, Kammmolch), sowie europäische Vogelarten zumindest im Untersuchungsgebiet vorkommen. Auch ist das mögliche Vorkommen von wärmeliebenden streng geschützten Arten wie beispielsweise die Zauneidechse gerade auch von Industriebranchen allgemein bekannt.

Beeinträchtigungen dieser Arten und ihrer Lebensstätten durch direkte Flächeninanspruchnahme, Lärm, Licht und Stoffimmissionen werden jedoch nicht untersucht. Aufgrund der vorliegenden Hinweise aus den Standard-Datenbögen und der Nähe zu naturschutzfachlich hochwertigen ist jedoch von Vorkommen insbesondere auch von europarechtlich geschützten FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten auszugehen. Dies betrifft insbesondere auch die bau- und betriebsbedingte Störung von Arten, die nach Art. 12 FFH-Richtlinie bzw. Art. 5 Vogelenschutzrichtlinie verboten sind. In solchen Fällen besteht für die zuständige Behörde eine Ermittlungspflicht (BVerwG, Urteil vom 30.1.2003 – 4 CN 14/01, BVerwG, Beschluss vom 3.6.2004 – 4 BN 25/04).

Sollte es – wovon die anerkannten Naturschutzverbände ausgehen – zu erheblichen Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten kommen, bedarf das Vorhaben einer artenschutzrechtlichen Befreiung. Auch hierfür ist – wie bereits oben für die Wasserrahmenrichtlinie beschrieben – eine Alternativenprüfung sowie zusätzlich das Vorliegen zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und der Verbleib der betroffenen Arten in einem günstigen Erhaltungszustand gesetzlich vorgeschrieben. Die Antragsunterlagen sind insofern auch im Punkt gesetzlicher Artenschutz unvollständig.

Fehlerhafte Bearbeitung der Eingriffsregelung

Nach Ansicht des Antragstellers besteht kein Kompensationsbedarf, da die Eingriffe auf der Grundlage eines rechtskräftigen Bebauungsplanes erfolgen und diese Eingriffe im B-Planverfahren bereits berücksichtigt wurden. Hierzu ist anzumerken, dass der B-Plan aus dem Jahr 1981 stammt, so dass eine Berücksichtigung des Eingriffes nach heutigem Standard unwahrscheinlich erscheint – wenn sie überhaupt erfolgt ist. Bis 1993 wurde die Eingriffsregelung erst bei der Zulassung der eigentlichen Baumaßnahme abgearbeitet. Erst seit 1993 ist durch den

sogenannten Baurechtskompromiss im BNatSchG geregelt, dass die Eingriffsregelung bereits bei der Aufstellung oder Änderung der Bauleitpläne abgearbeitet werden muss und erst 1998 wurde diese Vorschrift direkt in das BauGB überführt. Außerdem werden im hier vorliegenden Fall die Vorgaben des Bebauungsplanes erst durch die Bildung einer Vereinigungsbaulast erfüllt. Eine vollständige Berücksichtigung der Eingriffe bzw. eine korrekte Abarbeitung der Eingriffsregelung bei der Aufstellung des B-planes wird daher bezweifelt und ist nachzuholen.

Nichtberücksichtigung der NEC-Richtlinie

Die Richtlinie 2001/81/EG vom 23.10.2001 (NEC-Richtlinie) legt nationale Emissionshöchst-mengen für die Luftschadstoffe Schwefeldioxid (SO₂), Stickstoffoxide (NO_x), Ammoniak (NH₃) und flüchtige organische Verbindungen (ohne Methan, NMVOC) fest, die nach dem Jahre 2010 nicht mehr überschritten werden dürfen. Außerdem hat die EU-Kommission die Erneuerung und Erweiterung der NEC-Richtlinie um Feinstaub beschlossen und dafür einen Zeitrahmen bis 2007 genannt.

Für Deutschland ergibt sich für das Nationale Programm folgende Ausgangssituation: (Quelle: Umweltbundesamt)

	SO₂	NO_x	NH₃	NMVOC
Emissionshöchst-mengen der NEC-Richtlinie 2010, kt	520	1051	550	995
Referenzprognose Emissionen im Jahre 2010, kt	513	1126	585	1192
Unterschied zwischen Referenzprognose und Höchstmenge	-7	+75	+35	+197

Das beantragte Vorhaben wird erhebliche Mengen SO₂ und NO_x freisetzen. Vor diesem Hintergrund ist zu prüfen, ob zusätzliche Emissionen, die der Erreichung der Zielvorgaben der NEC-Richtlinie vermutlich entgegenstehen, zugelassen werden dürfen und in Einklang mit dem nationalen Programm zur Umsetzung der NEC-Richtlinie zu bringen sind.

Die anerkannten Naturschutzverbände behalten sich zu allen aufgeführten Punkten weiteren Sachvortrag im Rahmen des Erörterungstermins vor.

Außerdem verweisen die anerkannten Naturschutzverbände auf die behördenbekanntem Stellungnahmen zum Scoping-Verfahren (Arbeitskreis für Umwelt und Heimat / LNU vom 8.6.2006, BUND-Landesarbeitskreis Abfall vom 14.6.2006), die voll inhaltlich aufrecht erhalten bleiben und insbesondere auch auf ggf. ergänzende Inhalte der Stellungnahmen des Arbeitskreises für Umwelt und Heimat e.V..

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Dr. Thomas Hövelmann)